

## **Niederschrift**

**über die Sitzung des Ortsgemeinderates der  
Ortsgemeinde Todenroth von Donnerstag, dem 01.12.2022**

### **Anwesenheit:**

Ortsbürgermeister Carsten Neuls  
Ratsmitglied Gerd Dietrich  
Ratsmitglied Thomas Stumm  
Ratsmitglied Oliver Paffenholz  
Ratsmitglied Udo Zimmer

### ***Entschuldigt fehlten:***

Beigeordnete Julia Zimmer  
Ratsmitglied Sascha Zimmer

### **Ferner anwesend:**

Zu TOP 3 + 4 Revierförster Jochem Prämassing

**Beginn der Sitzung:** 19:30 Uhr

**Ende der Sitzung:** 21:44 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung im Tagesordnungspunkt 3 dahingehend zu erweitern, dass unter 3 b. ein weiterer Beschluss zum klimaangepassten Waldmanagemendgefasst wird.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **Tagesordnung:**

### **a. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 16. September 2022
3. a. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2023  
b. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzselbstwerber ab 2022/2023

5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über die Entlastung
  6. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UstG
    - a. Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
    - b. Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
    - c. Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
    - d. Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
  7. Unterrichtung und Verschiedenes
- b. Nichtöffentliche Sitzung**
1. Vertragsangelegenheiten
- c. Öffentliche Sitzung**
1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

<b>Öffentliche Sitzung</b>
----------------------------

**1. Einwohnerfragestunde**

Es waren keine Einwohner erschienen

**2. Niederschrift der Sitzung vom 16. September 2022**

Es wurden keine Beanstandungen vorgetragen.

**3. a. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2023**

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 betragen die

<b>Nettoerträge</b>	<b>24.400,00 €</b>
<b>Nettoaufwendungen</b>	<b>14.050,00 €</b>

Es verbleibt somit ein **Überschuss** von **10.350,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **b. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“**

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie):

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit
- Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



**Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.**

**Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.**

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **33,2 ha**, so dass Sie sich grundsätzlich nicht verpflichten müssen das 12. Kriterium zu erfüllen. Bei der Antragstellung wurde jedoch zunächst angegeben, dass die Ortsgemeinde sich freiwillig verpflichtet, das Kriterium Nr. 12 zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald bei der freiwilligen Verpflichtung für das 12. Kriterium **\*3.320 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten. Sollten Sie nicht das 12. Kriterium einhalten wollen, so würde die Förderung lediglich **\*2.822 €** betragen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth beschließt,



**den** Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen oder



den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten, aber sich nicht freiwillig zu verpflichten das 12. Kriterium der Förderrichtlinie zu erfüllen oder



den Zuschussantrag zurück zu ziehen und auf die Förderung zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzelbstwerber ab 2022/2023**

Das Forstamt Simmern informierte mit Schreiben vom 02.09.2022 über die aktuelle Entwicklung in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Brennholzsaizon 2022/2023 wie folgt:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz.

Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitungen orientieren sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Sie werden das Brennholzpotential im vorgenannten Rahmen für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird dies 10 Festmeter betragen.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden, sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

Daher bittet das Forstamt um Beratung und Beschlussfassung über folgende Themen:

- Festlegung der Brennholzpreise je Festmeter und Raummeter
- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter

- Beratung über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge
- Ablauf des Brennholzvergabeverfahrens

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss bzgl. Der Brennholzpreise je Festmeter (fm):

Holzart	€/fm
Eiche, Buche, Ahorn, Kirsche, Hainbuche	35,- €
Birke	30,- €

Die vorgenannten Preise gelten für durchschnittliche Verhältnisse, wobei die Revierleitung, je nach Bewertung unterschiedlicher Verhältnisse, hiervon abweichen kann.

- Die Einschlagmenge Brennholz, sowie der Grundpreis zur Versteigerung wird jährlich in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter festgelegt.
- Es wird ein Termin zur Brennholzversteigerung in Absprache mit dem zuständigen Revierförster festgelegt, der Termin wird im Vorfeld auf der Internetseite der Ortsgemeinde und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- Es werden nur private Bieter, welche in der Ortsgemeinde Todenroth ansässig sind zugelassen.
- Die Versteigerung der einzelnen Brennholzlose erfolgt vor Ort nach Sichtung der Lose.
- Jeder interessierte Bieter soll die Möglichkeit zur Ersteigerung eines Brennholzloses erhalten. Ein erfolgreicher Bieter wird nach Ersteigerung für die folgenden Lose gesperrt, bis jeder interessierte Bieter bedient ist. Sollte auf ein Brennholzlos kein Gebot abgegeben werden, so ist dieses Los frei und wird auch bereits erfolgreichen Bietern zur Ersteigerung angeboten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Todenroth wurde am 17. November 2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

- Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.059.632,67 €.
- Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 793.663,42 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 68.919,25 €. Damit ist die

Ergebnisrechnung ausgeglichen.

- Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 79.817,35 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2021 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: **3** Ja, - Nein, - Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: **3** Ja, - Nein, - Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen Ortsbürgermeister Carsten Neuls, die Beigeordnete Julia Zimmer und die Ratsmitglieder Sascha Zimmer und Udo Zimmer gem. § 22 GemO nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Thomas Stumm.

## **6. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UstG**

### **a. Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister Neuls soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.



Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

**Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.**

**Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.**

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja, - Nein, - Enthaltungen**

#### **b. Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Zudem wurde eine Regelung für die Reinigung durch die Ortsgemeinde aufgenommen, soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgt.

Da es häufig vorkommt, dass bei der Vermietung des Grillplatzes auch die Küche des Gemeindehauses, vor allem aber die Toiletten des Gemeindehauses genutzt werden, wurde hierfür jeweils eine gesonderte Nutzungsgebühr aufgenommen, welche künftig entsprechend auf die Nutzung des Grillplatzes aufzudaddieren ist.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt.

**Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.**

**Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.**

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja, - Nein, - Enthaltungen**

### **c. Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

#### Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

- Stromkosten Gemeindehaus: 10,00 € pauschal pro Tag
- Stromkosten Grillplatz: 5,00 € pauschal pro Tag (Toiletten inklusive)
- Stromkosten Grillplatz + Küche: 10,00 € pauschal pro Tag
- Heizkosten Gemeindehaus: 30,00 € pauschal pro Tag

Bei einer Nutzung ausschließlich der Küche und/oder der Toiletten des Gemeindehauses fällt keine Heizkostenpauschale an.

Die Pauschalen für Strom und Heizung sind jeweils nur für die Tage der Veranstaltung vom Nutzer anzufordern, der Auf- und Abbau ist jeweils inklusive.

Für die Ersatzbeschaffung werden für das gängigste Inventar nachfolgende Kosten festgesetzt:

- Wasserglas 1,30 €
- Weinglas 2,20 €
- Sektglas 1,50 €
- Bierglas 1,30 €
- Schnapsglas 1,20 €
- Menüteller 5,60 €
- Suppenteller 6,90 €
- Kuchenteller 3,70 €
- Tasse 3,30 €
- Untertasse 3,00 €
- Menümesser 3,00 €
- Menüöffel 3,00 €
- Menügabel 3,00 €
- Kaffeelöffel 1,50 €
- Kuchengabel 1,50 €

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar außerhalb der oben festgelegten Kosten, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja, - Nein, - Enthaltungen**

#### **d. Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Todenroth erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Todenroth soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

**Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten für die Zulassung der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Todenroth durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Todenroth keinen Nutzungsanspruch haben.**

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja, - Nein, 1 Enthaltungen**

## 7. Unterrichtung und Verschiedenes

- a. Kindergartensituation  
Die aktuelle Kindergartensituation wurde besprochen
- b. Glasfaserausbau  
Der aktuelle Stand wurde weitergegeben.
- c. Friedhof  
Die zu erledigenden Arbeiten auf dem Friedhof wurden besprochen.
- d. Ortsbürgermeisterdienstversammlung  
Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über den Inhalt der Veranstaltung
- e. Veranstaltung Tax-Compliance  
Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über den Inhalt der Veranstaltung
- f. Fischereigenossenschaft  
Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Rat über den aktuellen Stand der Vergaben.
- g. Besuch Landtag  
Der Ortsbürgermeister berichtet über den Besuch im Landtag

Der Ortsbürgermeister unterbricht die öffentliche Sitzung um 21:28 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

<b>Nichtöffentliche Sitzung</b>
---------------------------------

Siehe gesondertes Protokoll

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit um 21:36 Uhr, wird die

<b>Öffentliche Sitzung</b>
----------------------------

fortgesetzt:

## **8. Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

In nichtöffentlicher Sitzung wurde beschlossen, dass

1. Der betreffende Vertrag ab dem 1. Januar 2023 betraglich um die ab 2023 fällige Umsatzsteuer erhöht wird..

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 21:44 Uhr.